

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		FREITAG, DEN 11. JULI	2025
Tag	Inhalt	Seite	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 49	449	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 35	452	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51	454	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 12	456	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20	458	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19	460	
24. 6. 2025	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 9	462	
3. 7. 2025	Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung..... 221-19-1	464	
7. 7. 2025	Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 35/Rahlstedt 139	467	
8. 7. 2025	Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg (Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren)..... neu: 3120-21	469	
8. 7. 2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten .. 7133-3	470	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 49 Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 49 vom 16. September 1997 (HmbGVBl. S. 477) wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 49“ wird der Verordnung hinzugefügt.

2. In § 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin sind in den Kerngebieten Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

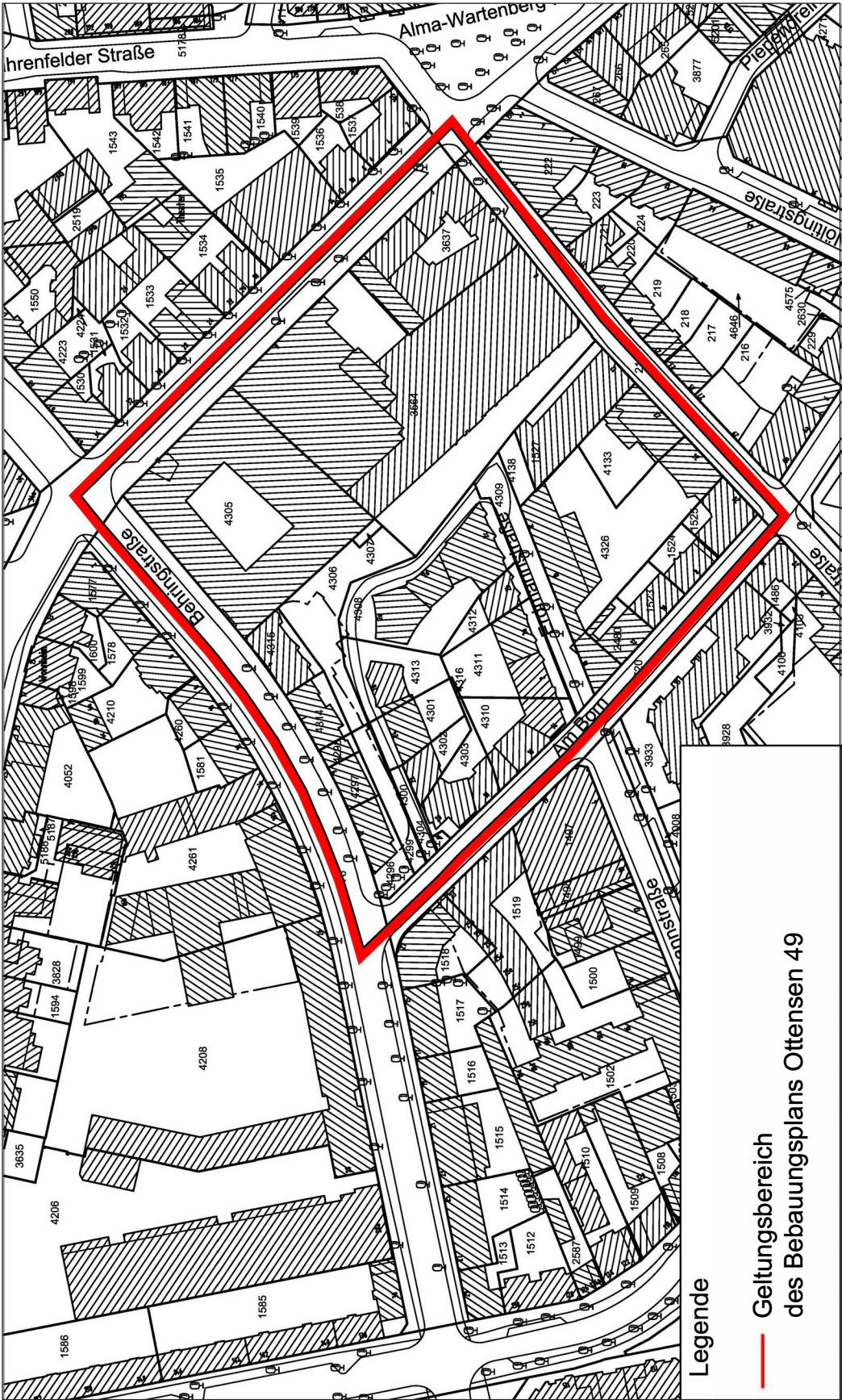
Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Ottensen 49



M 1:2000
im Original

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Bahrenfeld 35**

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 35 vom 27. November 1990 (HmbGVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 35“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Im Kerngebiet sind Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

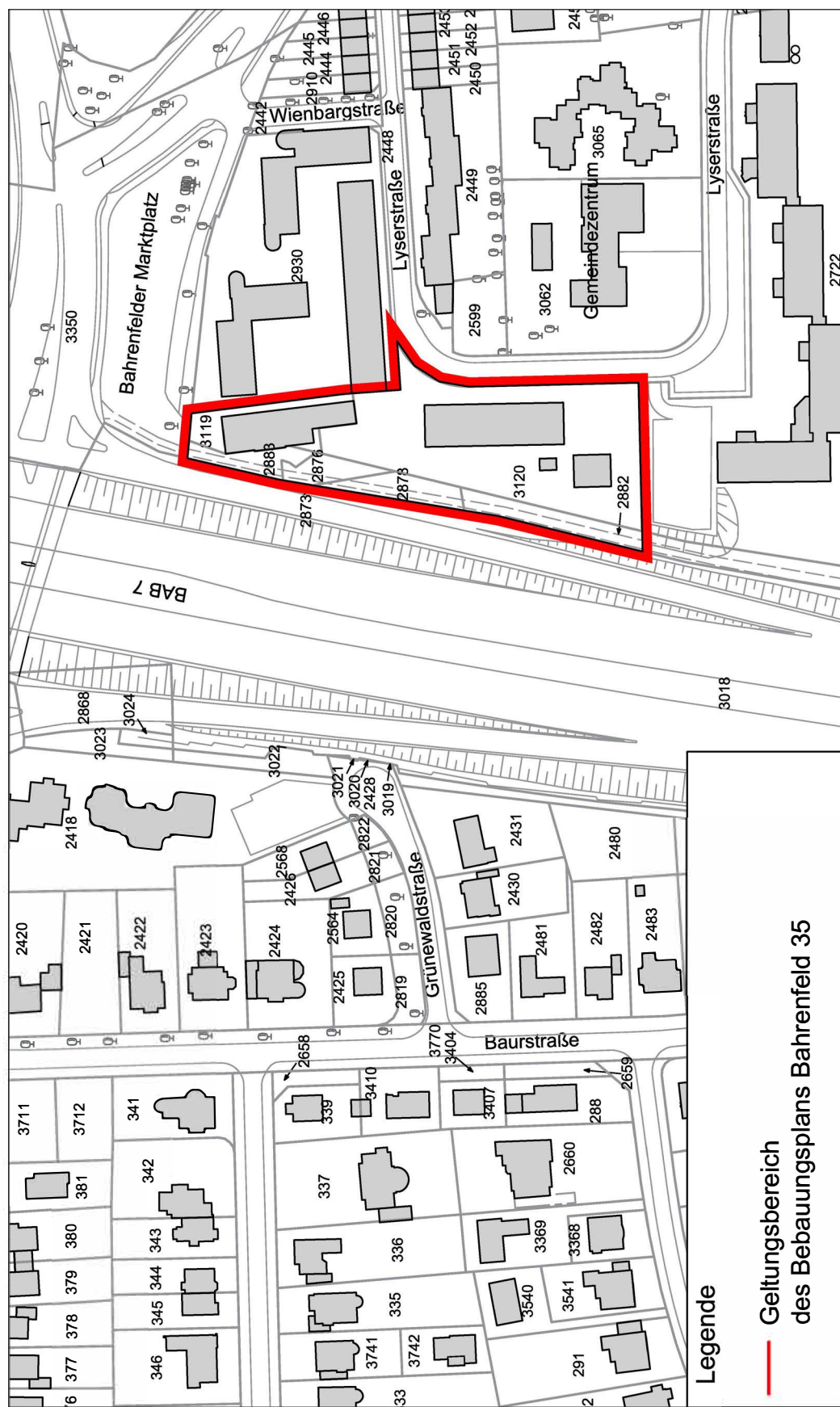
1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Bahrenfeld 35



M 1:2000
im Original

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51
Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51 vom 9. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 Nummer 9 wird folgender Satz angefügt:

„Im südlichen Kerngebiet zwischen Jürgen-Töpfer-Straße und Behringstraße unter Ausnahme des Flurstücks 2790 sind Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

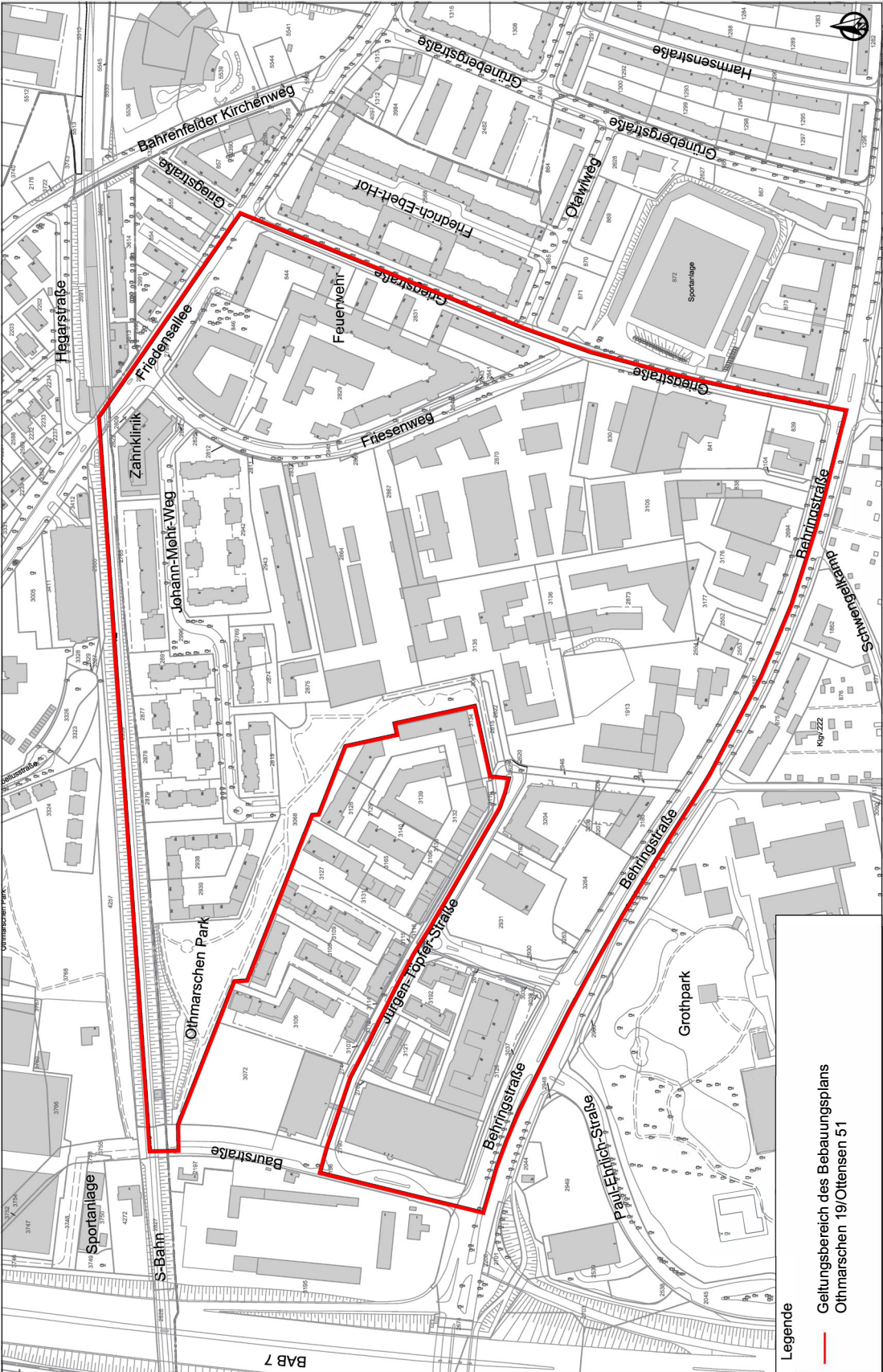
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Ohmarschen 19/Ottensen 51



M 1:3000
im Original

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Ottensen 12**

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 12 vom 14. Juli 1964 (HmbGVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 12“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Im Mischgebiet sind Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

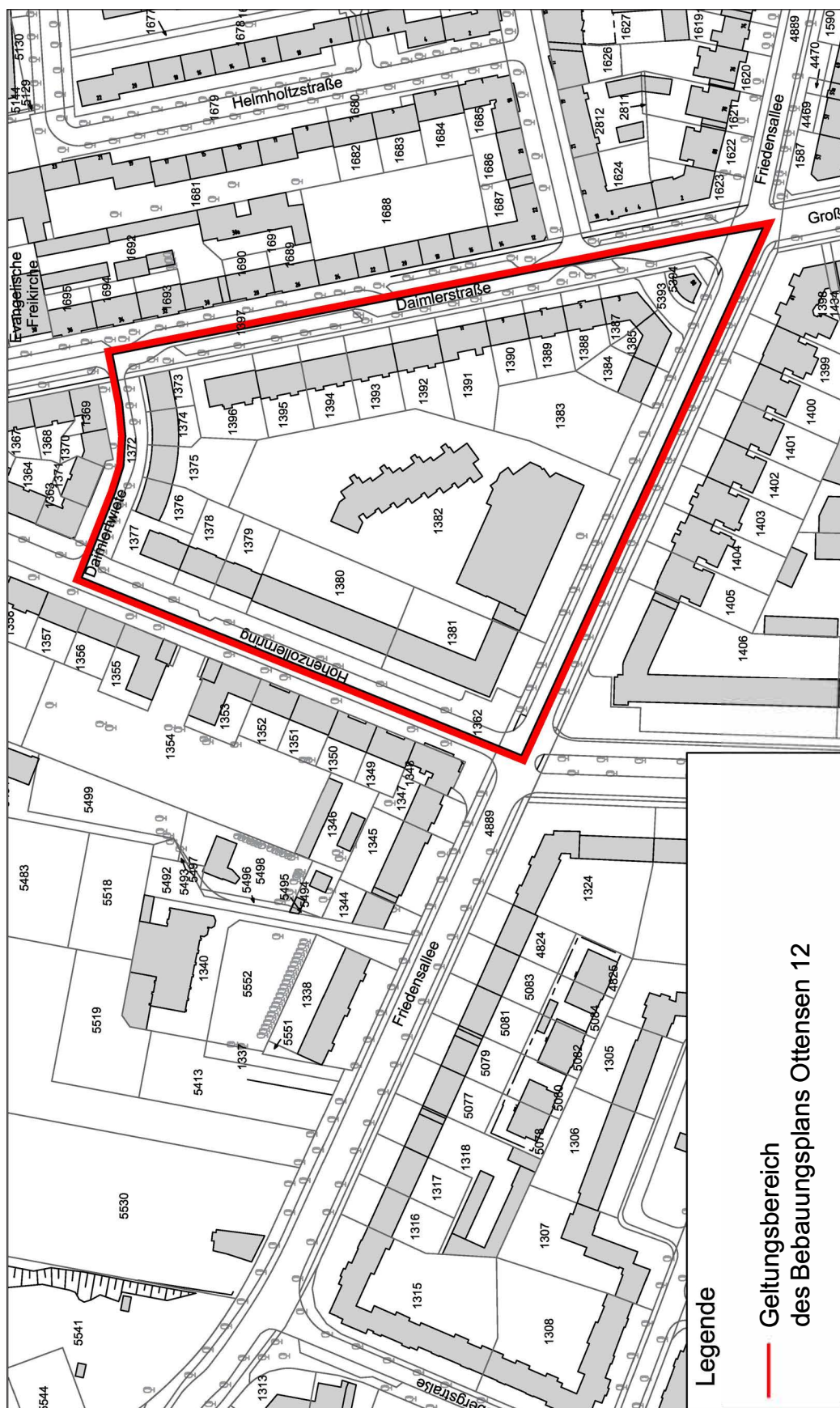
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Ottensen 12



M 1:2500
im Original

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20
Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20 vom 19. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind
 - a) Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig,
 - b) oberhalb von 54 m über Normalnull (NN) nur
 - das Wohnen und
 - Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben,zulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-

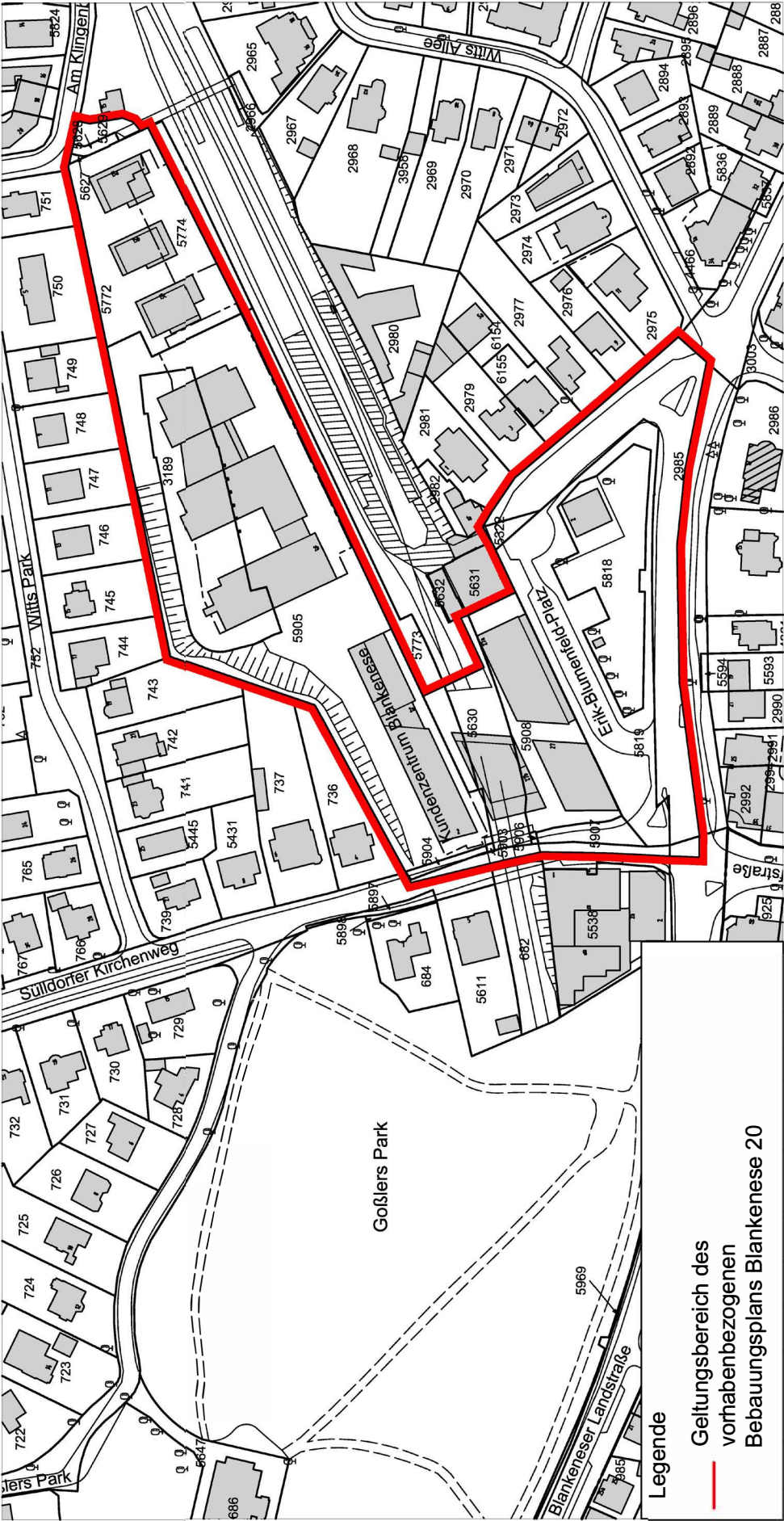
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20



Legende

— Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Blankenese 20

M 1:2000
(im Original)

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19**

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 vom 9. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Im Gewerbegebiet sind Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

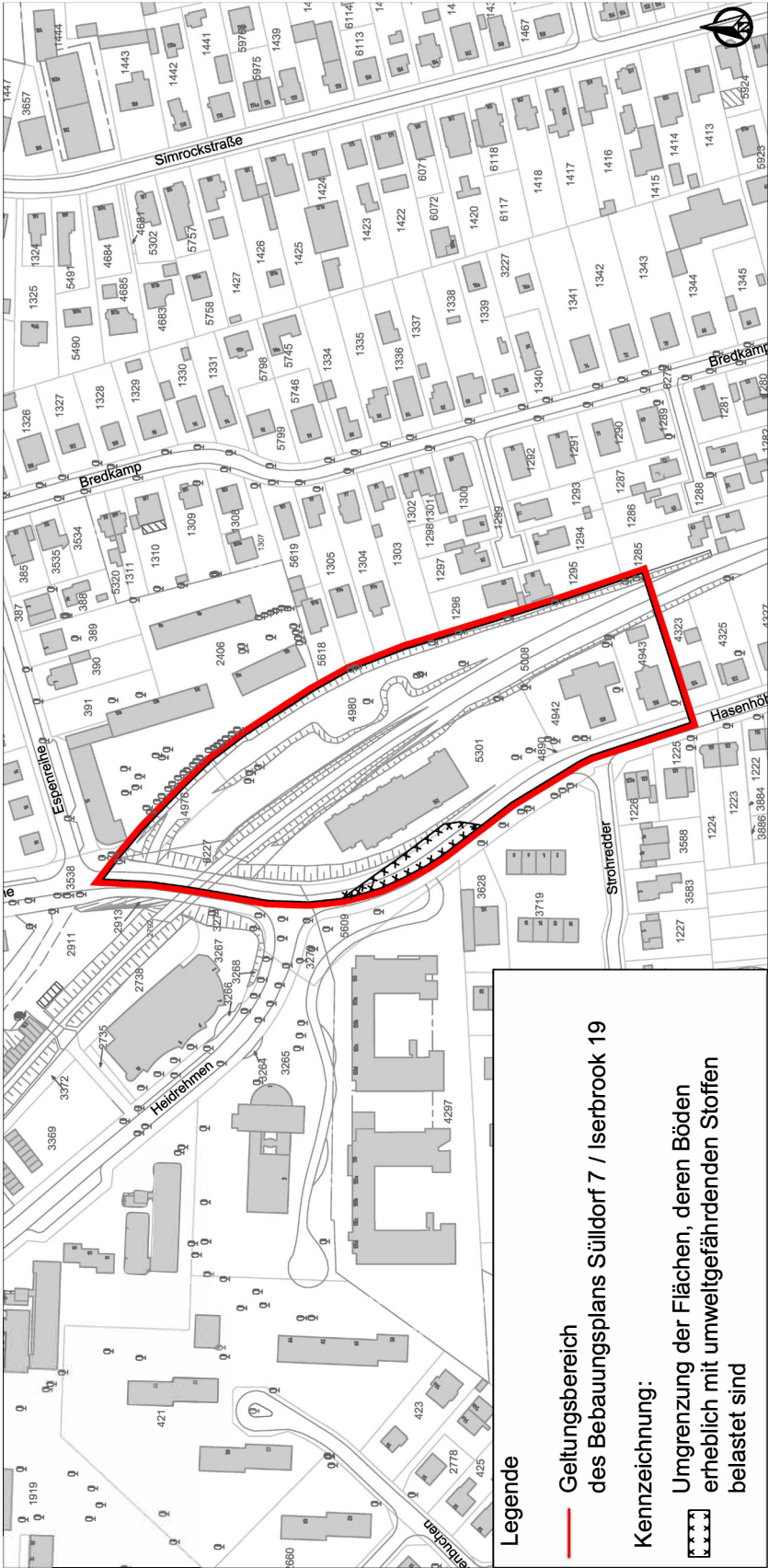
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. In der beigelegten „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19“ sind die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den
Bebauungsplan Süldorf 7 / Iserbrook 19



M 1:2.500
(im Original)

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Sülldorf 9**

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 9 vom 12. November 1987 (HmbGVBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 9“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. In den Kerngebieten sind Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

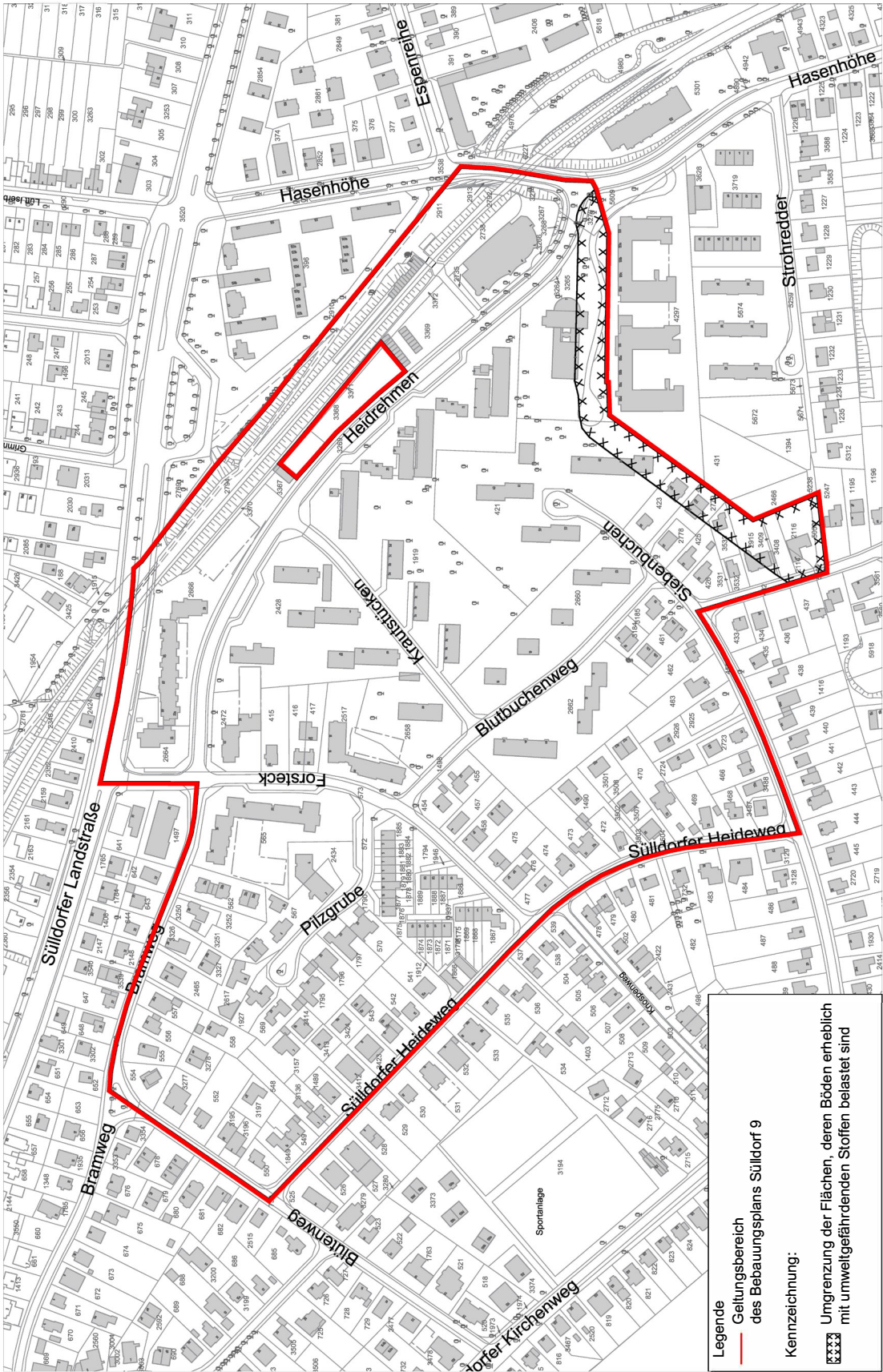
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. In der beigefügten „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sülldorf 9“ sind die „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.

Hamburg, den 24. Juni 2025.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den
Bebauungsplan Sülldorf 9



Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Vom 3. Juli 2025

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) in Verbindung mit Artikel 4 Absätze 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1. Juni 2017 bis 20. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 366) sowie § 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 434), wird verordnet:

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Studienakkreditierungsverordnung</p> <p>Die Studienakkreditierungsverordnung vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 450) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“. 1.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“ 2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in ‚anwendungsorientierte‘ und ‚forschungsorientierte‘“ durch die Textstelle „nach ‚anwendungsorientiertem‘ und ‚forschungsorientiertem‘ Profil“ ersetzt. 2.2 In Satz 4 werden die Wörter „Das jeweilige Profil ist“ durch die Textstelle „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt. 3. § 5 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“ 4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Multiple-Degree-Abschluss“ durch die Textstelle „Multiple Degree-Abschluss“ ersetzt. 5. § 7 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 5.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt. 5.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt. 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 5.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,“. 5.2.2 Nummer 4 wird gestrichen. 5.2.3 Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8. | <ol style="list-style-type: none"> 5.3 In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. 6. In § 8 Absatz 5 wird die Textstelle „Sonderpädagogische Lehrämter I“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Lehrämter“ ersetzt. 7. § 10 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für Joint Programmes“. 7.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 7.2.1 Die Textstelle „Joint-Degree-Programm“ wird durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt. 7.2.2 Hinter dem Wort „Abschluss“ wird die Textstelle „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt. 7.2.3 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Satz 1 Nummern 1 bis 5 wird geprüft.“ 7.3 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen finden die Regelungen dieses Teils keine Anwendung.“ 7.4 In Absatz 3 wird die Textstelle „Joint Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt. 8. § 11 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 8.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „formuliert“ die Textstelle „, öffentlich zugänglich“ eingefügt. 8.2 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt. 9. § 12 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 9.1.1 In Satz 3 wird die Textstelle „Lehr- und Lernformen“ durch die Textstelle „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt. 9.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“ 9.2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiter- |
|--|---|

- entwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- 9.3 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
10. § 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ausnahmen von Satz 1 Nummern 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
- 11.2 Hinter dem Wort „Konzepte“ wird die Textstelle „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Sonderregelungen für Joint Programmes“.
- 12.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 12.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programme“ durch die Textstelle „Joint Programmes“ ersetzt.
- 12.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Im Übrigen finden die Regelungen dieses Teils keine Anwendung.“
- 12.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programm“ durch die Textstelle „Joint Programmes“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
- 13.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- 13.2.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.
- 14.2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.2.1 Die Wörter „interne und externe“ werden durch die Wörter „hochschulinterne und hochschulexterne“ ersetzt.
- 14.2.2 Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
 „; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“
- 14.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.
16. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Prüfbericht“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- 17.2 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gutachtergremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- 17.3 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“
18. In § 25 Absatz 5 Nummer 2 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.“
- 19.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder

2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
- Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“
20. In § 29 wird Satz 3 gestrichen.
21. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“
22. In § 32 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Studierbarkeit“ die Textstelle „nach § 12 Absatz 5“ eingefügt.
23. § 33 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Joint Programmes“.
- 23.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 23.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- 23.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 23.2.2.1 Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt:“.
- 23.2.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programms“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- 23.2.2.3 In Nummer 4 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- 23.2.2.4 In Nummer 5 Buchstabe a wird die Textstelle „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
- 23.2.2.5 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“
- 23.2.3 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“
- 23.2.4 Im neuen Satz 5 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Satz 4“ ersetzt.
- 23.2.5 Im neuen Satz 6 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- 23.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
24. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Satz 3“ durch die Textstelle „Satz 2“ ersetzt.
25. § 36 erhält folgende Fassung:
„§ 36
Evaluation
Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“
§ 2
Schlussbestimmungen
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Im Fall des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4, in dem nach der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.
- (3) Für Anträge, die bis zum Ablauf des 31. März 2026 gestellt werden, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 15 und § 30 Absatz 2 der Verordnung in ihrer am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden; § 12 Absatz 1 Satz 6 und § 17 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 finden keine Anwendung. Für Anträge, die ab dem 1. April 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der am 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

Hamburg, den 3. Juli 2025.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 35/Rahlstedt 139

Vom 7. Juli 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 35/Rahlstedt 139 für den Geltungsbereich östlich und südlich der Straße Ellerneck, westlich der Straße Lohwisch und nördlich des Feldlerchenwegs (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Ellerneck im Norden bis zur Straßenmitte, Lohwisch im Osten, Feldlerchenweg im Süden bis zur Straßenmitte, Ellerneck im Westen bis zur Straßenmitte.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist je Baugrundstück eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 150 m² und in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 ist je Baugrundstück eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 100 m² als Höchstmaß zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten kann für Terrassen eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche um bis zu 10 m² als Höchstmaß zugelassen werden, wenn diese in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.
4. In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausgruppen darf höchstens 30 m betragen.
5. In den allgemeinen Wohngebieten sind auf den privaten Grundstücksflächen Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die erforderlichen Fahrwege sowie für ebenerdige

- Stellplätze kann ausnahmsweise eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche zugelassen werden.
6. In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 3 und WA 4 sind Dächer von Hauptanlagen als Flachdach herzustellen.
 7. Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer zulässigen Neigung von bis zu 15 Grad auszuführen.
 8. In den allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 15 Grad mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 75 vom Hundert der Dachflächen einer Anlage zu begrünen. Ausgenommen von der Dachbegrünung sind funktionale Flächen für technische Dachaufbauten. Nicht ausgenommen sind Flächen in Bereichen von Solaranlagen. Die Flachdächer von Hauptanlagen sind als Retentionsgründächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszuführen.
 9. Sofern und soweit das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt und genutzt wird, ist es in dem durch (A) gekennzeichneten Bereich zu versickern. Sollte in diesem Bereich, ebenso wie auf den übrigen Grundstücken eine Versickerung nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser mittels offener Entwässerungssysteme wie zum Beispiel Mulden, Mulden-Rigolen oder Retentionsgründächer zurückzuhalten und in das nächstliegende Gewässer einzuleiten. Ist das nächstliegende Gewässer nicht erschließbar, kann ausnahmsweise eine Einleitung ins Siel zugelassen werden.
 10. Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung von vegetationsverfügbarem Stau- oder Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.
 11. Einfriedungen sind nur als Hecke oder als Hecken in Verbindung mit Zäunen zulässig. Von Einfriedungen ist zum Straßenraum ein Abstandsmaß von mindestens 0,4 m einzuhalten.
 12. In den Baugebieten ist für je angefangene 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² mindestens ein mittelkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.
 13. Zu pflanzende kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, mittelkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Ausnahmsweise sind standortbezogen auch solche Arten verwendbar, die im Hinblick auf ihre Klimaresilienz ökologisch und gestalterisch besser geeignet sind. Heckenpflanzungen sind mit zweifach verpflanzten Heckensträuchern, Pflanzhöhe 100 bis 125 cm, mit drei Pflanzen je Heckenmeter vorzunehmen.
 14. Zur Vermeidung von Störungen durch künstliche Lichtquellen sind Außenleuchten zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juli 2025.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die elektronische Aktenführung in Steuerstraß- und Steuerbußgeldverfahren
des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg
(Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung
in Steuerstraß- und Steuerbußgeldverfahren)

Vom 8. Juli 2025

Auf Grund von

- § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 4 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351 S. 1, 4),
- § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 4 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5),

wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 32 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf
 - a) die Zulassung der Weiterführung von vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegten Akten in Papierform,
 - b) die Zulassung der Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in elektronischer Form und
 - c) die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungenbei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,

2. § 110a Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf

- a) die Zulassung der Weiterführung von vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegten Akten in Papierform,
 - b) die Zulassung der Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in elektronischer Form und
 - c) die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen
- bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg

werden auf die Behörde für Finanzen und Bezirke weiterübertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Juli 2025.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln
und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten**

Vom 8. Juli 2025

Auf Grund von § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 5), und § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und weiteren Gebieten vom 10. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 647), geändert am 25. März 2025 (HmbGVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „der DB Regio AG, der Metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG sowie der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH,“ angefügt.
 - 1.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „AKN Eisenbahn GmbH“ durch die Textstelle „Bahnen der in Nummer 1 aufgeführten Gesellschaften“ und die Textstelle „Anlagen 1 und 1a“ durch die Textstelle „Anlagen 1, 1a, 2 und 3“ ersetzt.

- 1.3 In Nummer 3 werden die Wörter „Haltestelle Jungfernstieg“ durch die Textstelle „Haltestellen Jungfernstieg und Stellingen (Arenen)“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 4 wird hinter die Textstelle „Busumsteigeanlagen“ die Textstelle „und Bus-Haltestellen sowie angrenzenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ angefügt.
2. Die Anlagen 1, 1a, 2, 3 und 4 werden neu gefasst. Die maßgeblichen Stücke der in den Anlagen enthaltenen Karten sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Juli 2025.